



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Johannes Becher, Andreas Krahl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 03.07.2019

Sperrungen von Badestellen

Zahlreiche Städte und Gemeinden in Bayern haben in den letzten Wochen und Monaten an Badeseen vorsorglich Sperrungen vorgenommen und zum Teil verschiedene Elemente abgebaut (<https://www.sueddeutsche.de/bayern/bayern-hitze-urteil-see-baeder-sperrungen-1.4498250>). Betroffen sind v. a. Badeflöße, Badestege, Rutschen und Sprungtürme, die gesperrt oder gar zurückgebaut wurden. Der Grund für diese Vorkehrungen ist, dass die Kommunen befürchten, bei eventuellen Badeunfällen auf der Grundlage eines bereits im Jahr 2017 ergangenen Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 23.11.2017, Az. III ZR 60/16) haftbar gemacht zu werden.

Daher fragen wir die Staatsregierung:

- 1.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Auswirkungen des Urteils des BGH vom 23.11.2017 auf die haftungsrechtlich relevanten Pflichten der Kommunen mit Bezug auf die in ihrem Gemeindegebiet liegenden und die von ihr betriebenen Badeseen und sonstigen Bademöglichkeiten?
- 1.2 Wie bewertet die Staatsregierung, dass derzeit, erst anderthalb Jahre nach der Urteilsverkündung des BGH, die Gemeinden reagieren und Badestellen sperren?

- 2.1 Hat die Staatsregierung die Städte und Gemeinden darüber informiert, wie die Kommunen, insbesondere nach dem Urteil des BGH vom 23.11.2017, mit Haftungsrisiken an Badestellen umgehen sollten, insbesondere aufgrund der Funktion der Staatsregierung als staatlicher Kommunalaufsicht, deren Aufgabe es ist, die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll zu beraten, zu fördern und zu schützen sowie ihre Entschlusskraft und Selbstverantwortung zu stärken (Art. 108 Bayerische Gemeindeordnung, Art. 94 Bayerische Landkreisordnung)?
- 2.2 Falls ja, welche Hinweise hat die Staatsregierung den Kommunen erteilt?
- 2.3 Falls nein, warum hat die Staatsregierung keine Hinweise erteilt bzw. Beratung durchgeführt?

- 3.1 Ist eine solche Beratung der Kommunen seitens der Staatsregierung geplant?
- 3.2 Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die Gemeinden zu der Problematik zu informieren und zu beraten?

- 4.1 Hat die Staatsregierung Gespräche mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern zur Thematik der aus Sorge vor Haftungsfällen gesperrten Badestellen geführt (bitte Inhalt und Ergebnis dieser Gespräche wiedergeben)?
- 4.2 Hat die Staatsregierung Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden zur Thematik der aus Sorge vor Haftungsfällen gesperrten Badestellen geführt (bitte Inhalt und Ergebnis dieser Gespräche wiedergeben)?
- 4.3 Falls nein, sind solche Gespräche geplant?

- 5.1 Fehlt es aus Sicht der Staatsregierung an ausreichend geschultem Personal für die Badeaufsicht in den Kommunen?
- 5.2 Wenn ja, wie viel geschultes Personal für die Badeaufsicht sollte aus Sicht der Staatsregierung zusätzlich angestellt werden?
- 5.3 Welche Möglichkeiten unternimmt die Staatsregierung, um mehr geschultes Personal für die Badeaufsicht zu finden?

- 6.1 Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus dem genannten Urteil des BGH mit Blick auf die Organisation der Badeaufsicht und deren Pflichten an Badestellen in den Kommunen?
- 6.2 Wie bewertet die Staatsregierung die im Urteil des BGH erwähnte Richtlinie R 94.05 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. zur Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebs und deren Anwendung in den Kommunen?

- 7.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Möglichkeit, mit dem Erlass einer Bayerischen Badeverordnung, die 2013 ausgelaufen ist, Haftungsrisiken zu minimieren und die Bürgerinnen und Bürger zu sensibilisieren?
- 7.2 Inwiefern bestehen aus Sicht der Staatsregierung Möglichkeiten zur Einschränkung privatrechtlicher Verkehrssicherungspflichten der Kommunen insbesondere durch Bade- und Nutzungsordnungen?
- 7.3 Inwiefern bestehen aus Sicht der Staatsregierung Möglichkeiten zur Einschränkung privatrechtlicher Verkehrssicherungspflichten der Kommunen insbesondere durch Allgemeine Geschäftsbedingungen?

- 8.1 Erwägt die Staatsregierung, sich dafür einzusetzen, die Amtshaftung mit Blick auf Badeunfälle an Badestellen in den Kommunen gesetzlich zu beschränken oder auszuschließen?
- 8.2 Welche sonstigen Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, der Unsicherheit in den betroffenen Städten und Gemeinden mit Blick auf Haftungsrisiken an Badestellen, die in ihrem Hoheitsgebiet liegen, entgegenzuwirken?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, hinsichtlich der Fragen 1.1, 7.1 bis 7.3 und 8.1 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 25.08.2019

- 1.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Auswirkungen des Urteils des BGH vom 23.11.2017 auf die haftungsrechtlich relevanten Pflichten der Kommunen mit Bezug auf die in ihrem Gemeindegebiet liegenden und die von ihr betriebenen Badeseen und sonstigen Bademöglichkeiten?**
- 1.2 Wie bewertet die Staatsregierung, dass derzeit, erst anderthalb Jahre nach der Urteilsverkündung des BGH, die Gemeinden reagieren und Badestellen sperren?**

Das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 23.11.2017, Aktenzeichen III ZR 60/16, hat aus Sicht der Staatsregierung keine signifikante Änderung bei einschlägigen haftungsrechtlich relevanten Verkehrssicherungspflichten der Kommunen mit sich gebracht.

Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen darauf,

- dass sich die erste zentrale Aussage des Urteils lediglich auf die konkreten Verhaltenspflichten einer im entschiedenen Fall unstreitig erforderlichen und auch vor-handenen Schwimmbadaufsicht bezieht, nicht jedoch auf die Frage, unter welchen Umständen eine solche Aufsicht notwendig ist,

- dass die zweite zentrale Aussage lediglich die Beweislast für den Ursachenzusammenhang zwischen Pflichtverletzung und Schaden betrifft und nur in solchen Fällen überhaupt Bedeutung gewinnen kann, in denen eine grobe Pflichtverletzung bereits feststeht, und
- dass auch die Nennung einer Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. in einem Klammerzusatz keine nennenswerte Veränderung der Sachlage bringt, weil die Heranziehung solcher privater Regelwerke (insb. Unfallverhütungsvorschriften) zur Ausfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht durch die Gerichte auch vor der Entscheidung des BGH möglich bzw. etabliert war.

Im Einzelnen:

Dem Urteil sind zwei wesentliche Aussagen zu entnehmen:

- Zum einen hat der BGH klargestellt, dass die zur Badeaufsicht in einem Schwimmbad eingesetzten Personen verpflichtet sind, den Badebetrieb und damit auch das Geschehen im Wasser zu beobachten und mit regelmäßigen Kontrollblicken darauf zu überprüfen, ob Gefahrensituationen für die Badegäste auftreten. Dabei ist laut der Entscheidung des BGH der Standort so zu wählen, dass der gesamte Schwimm- und Sprungbereich überwacht und auch in das Wasser hineingeblickt werden kann. Zu den Aufgaben der Aufsichtspersonen in einem Schwimmbad gehört es nach der Entscheidung des BGH außerdem, in Notfällen für rasche und wirksame Hilfeleistung zu sorgen. Insoweit bringt das Urteil des BGH eine Klarstellung bzw. Konkretisierung der Verhaltenspflichten einer Schwimmbadaufsicht mit sich. Bereits in der früheren Rechtsprechung aufgestellte Anforderungen an das Verhalten der als Aufsicht eingesetzten Personen werden zusammengefasst bzw. bestätigt (vgl. zu den o. g. Anforderungen zur Gewährleistung permanenten Überblicks insbesondere BGH, Urteile vom 02.10.1979, VI ZR 106/78 sowie vom 21.03.2000, VI ZR 158/99; zur Pflicht zur raschen und wirksamen Hilfeleistung OLG Saarbrücken, Urteil vom 22.01.1993, 4 U 25/90).

Abgesehen davon, dass es sich bei dieser Aussage des Urteils nicht um eine grundlegende Neuerung, sondern um einen auf bestehender Judikatur aufbauenden Anspruch handelt, ist hervorzuheben:

Das Diktum des BGH betrifft nur die Verhaltenspflichten von zur Schwimmbadaufsicht eingesetzten Personen. Das Urteil äußert sich hingegen in keiner Weise zu einer Abgrenzung, wann überhaupt eine Badeaufsicht erforderlich ist und wann nicht. Dessen bedurfte es im entschiedenen Fall auch nicht, denn es ging unstreitig um ein – wenn auch „naturnah gestaltetes“ – Schwimmbad (beispielsweise mit einem „Hauptbecken“ mit einem „9 m breiten und 16 m langen Schwimmerbereich“). Dass dem Betreiber eines Schwimmbades die Pflicht obliegt, die einzelnen Schwimmbecken darauf überwachen zu lassen, ob dort Gefahrensituationen für die Badegäste auftreten, hat der BGH z. B. bereits im Jahr 2000 ausgesprochen (BGH, Urteil vom 21.03.2000, VI ZR 158/99). Zu der aktuell für Diskussionen und Unsicherheit sorgenden Frage, wann bei einem natürlichen Gewässer z. B. aufgrund bädertypischer Ausbauten eine Aufsichtspflicht einsetzt, enthält das Urteil des BGH vom 23.11.2017 keinerlei Aussage.

- Die zweite Kernaussage des Urteils betrifft die Beweislastverteilung zwischen Schädiger und Geschädigtem hinsichtlich des Ursachenzusammenhangs zwischen einer – feststehenden – Pflichtverletzung und dem eingetretenen Schaden.

Grundsätzlich hat der Geschädigte im Prozess zu beweisen, dass der ihm entstandene Schaden gerade auf der Pflichtverletzung des Schädigers beruht. Diese grundsätzlich geltende Beweislastverteilung führt zu Folgendem: Ist dieser Kausalzusammenhang im Prozess streitig und kann sich das Gericht eine Überzeugung weder in die eine noch in die andere Richtung bilden, so geht dies zulasten des Anspruchstellers, der im Prozess folglich unterliegt.

Bereits in seiner früheren Rechtsprechung hat der BGH den dargestellten Grundsatz jedoch – zunächst im Arzthaftungsrecht für die Konstellation grober Behandlungsfehler – wie folgt modifiziert: Wer eine besondere Berufs- oder Organisationspflicht, andere vor Gefahren für Leben und Gesundheit zu bewahren, grob vernachlässigt hat, muss die Nichtursächlichkeit festgestellter Fehler beweisen, die allgemein als geeignet anzusehen sind, einen Schaden nach Art des eingetretenen herbeizuführen. In diesen Sonderfällen soll es im Zivilprozess also nicht zulasten des Geschädigten, sondern des potenziellen Schädigers gehen, wenn das Gericht sich eine volle Überzeugung weder von der Ursächlichkeit noch von der fehlenden Ursächlichkeit der groben Pflichtverletzung für den Schaden bilden kann. Mit seiner Entscheidung vom 23.11.2017 hat der BGH klargestellt, dass diese Grundsätze auch im Fall einer

grob fahrlässigen Verletzung der Verpflichtung zur Überwachung eines Schwimmbadbetriebs gelten. Diese Aussage ist ohne Relevanz für die haftungsrechtlich relevanten Pflichten der Kommunen. Denn zunächst ist im Prozess ggf. der dem potenziellen Schädiger (i. d. R.: Beklagten) obliegende Pflichtenkreis zu bestimmen; darauf aufbauend wird das Gericht feststellen, ob diese Pflichten verletzt wurden. Für diese beiden Schritte ist die in Rede stehende Aussage des BGH-Urteils ohne Relevanz. Erst wenn das Gericht positiv feststellt, dass eine grobe Pflichtverletzung vorliegt, kann die o. g. Beweislastregel überhaupt Bedeutung erlangen (und zwar dann, wenn unaufklärbar bleibt, ob der Schaden bei pflichtgemäßem Verhalten vermieden worden wäre). Keine Auswirkungen hat die Beweislastmodifikation auf das Pflichtenprogramm, die Frage, ob eine Pflicht verletzt wurde, oder die Frage, ob eine etwaige Pflichtverletzung schuldhaft erfolgte.

Auch die ergänzende Nennung einer Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (R 94.05) in einem Klammerzusatz in den Entscheidungsgründen des BGH-Urteils hat die Sachlage aus Sicht der Staatsregierung nicht signifikant verändert. Der BGH beruft sich mit diesem Klammerzusatz zum Beleg einer Aussage zu den Verhaltenspflichten der Schwimmbadaufsicht neben vier Gerichtsentscheidungen und zwei Kommentaren ergänzend („vgl. auch“) auf die genannte Richtlinie. Dass die Gerichte (bzw. von diesen beauftragte Gutachter) im Streitfall zur Konkretisierung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht auch einschlägige private Regelwerke wie z. B. technische Normen und Unfallverhütungsvorschriften als (weder abschließenden noch für das Gericht bindenden) Anhaltspunkt heranziehen können, ist indes seit Langem etabliert und nicht durch die BGH-Entscheidung vom 23.11.2017 bedingt. Die Möglichkeit, dass Gerichte bzw. Gutachter Richtlinien aus dem Regelwerk der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. heranziehen könnten, war vor dem Urteil ebenso gegeben wie danach.

- 2.1 Hat die Staatsregierung die Städte und Gemeinden darüber informiert, wie die Kommunen, insbesondere nach dem Urteil des BGH vom 23.11.2017, mit Haftungsrisiken an Badestellen umgehen sollten, insbesondere aufgrund der Funktion der Staatsregierung als staatlicher Kommunalaufsicht, deren Aufgabe es ist, die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll zu beraten, zu fördern und zu schützen sowie ihre Entschlusskraft und Selbstverantwortung zu stärken (Art. 108 Bayerische Gemeindeordnung, Art. 94 Bayerische Landkreisordnung)?**
- 2.2 Falls ja, welche Hinweise hat die Staatsregierung den Kommunen erteilt?**
- 2.3 Falls nein, warum hat die Staatsregierung keine Hinweise erteilt bzw. Beratung durchgeführt?**

Da, wie in der Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 dargestellt, die Entscheidung des BGH vom 23.11.2017 keine signifikante Änderung bei einschlägigen, haftungsrechtlich relevanten Verkehrssicherungspflichten der Kommunen bewirkt hat, bestand kein Anlass, gesonderte Hinweise bezüglich der Entscheidung zu erteilen.

Unabhängig davon wurde im Juni 2019 ein Flyer zu „Verkehrssicherungspflichten in Schwimmbädern“ in Zusammenarbeit mit dem Beauftragten der Staatsregierung für Bürokratieabbau, dem Abgeordneten Walter Nussel (CSU), vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration herausgegeben.

- 3.1 Ist eine solche Beratung der Kommunen seitens der Staatsregierung geplant?**
- 3.2 Welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die Gemeinden zu der Problematik zu informieren und zu beraten?**

Auf die Antwort zu den Fragen 2.1, 2.2 und 2.3 wird verwiesen. Soweit ein konkreter Bedarf für eine Information besteht, wird die Staatsregierung diesem nachkommen. Ergänzend wird die jeweils zuständige Behörde im konkreten Einzelfall beratend tätig, soweit dies erforderlich ist.

4.1 Hat die Staatsregierung Gespräche mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern zur Thematik der aus Sorge vor Haftungsfällen gesperrten Badestellen geführt (bitte Inhalt und Ergebnis dieser Gespräche wiedergeben)?

Die Staatsregierung hat auf Ebene der betroffenen Ministerien keine Gespräche mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern zur Thematik der aus Sorge vor Haftungsfällen gesperrten Badestellen anlässlich der Entscheidung des BGH geführt. Inwieweit Mitarbeiter der jeweils zuständigen Regierungen bzw. Landratsämter Gespräche geführt haben, wird nicht zentral erfasst.

4.2 Hat die Staatsregierung Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden zur Thematik der aus Sorge vor Haftungsfällen gesperrten Badestellen geführt (bitte Inhalt und Ergebnis dieser Gespräche wiedergeben)?

Es hat, organisiert durch den Abgeordneten Benjamin Miskowitsch (CSU), ein Runder Tisch am 05.07.2019 unter Einbindung aller relevanten Interessensträger, wie der betroffenen Staatsministerien, der kommunalen Spitzenverbände, der Versicherungswirtschaft und eines Vertreters der Anwaltschaft, stattgefunden. Zum anderen hat auch der Beauftragte der Staatsregierung für Bürokratieabbau, der Abgeordnete Walter Nussel (CSU), am 31.07.2019 das Thema der kommunalen Verkehrssicherungspflichten im Rahmen eines Runden Tisches mit den betroffenen Staatsministerien erörtert.

Im Rahmen beider Veranstaltungen wurden auch Wege diskutiert, wie den Kommunen die Rechtslage zu den Verkehrssicherungspflichten in geeigneter Weise nähergebracht werden kann.

4.3 Falls nein, sind solche Gespräche geplant?

Weitere konkrete Gespräche der Staatsregierung im Sinne der Anfrage sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht terminlich festgelegt.

5.1 Fehlt es aus Sicht der Staatsregierung an ausreichend geschultem Personal für die Badeaufsicht in den Kommunen?

5.2 Wenn ja, wie viel geschultes Personal für die Badeaufsicht sollte aus Sicht der Staatsregierung zusätzlich angestellt werden?

5.3 Welche Möglichkeiten unternimmt die Staatsregierung, um mehr geschultes Personal für die Badeaufsicht zu finden?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

6.1 Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus dem genannten Urteil des BGH mit Blick auf die Organisation der Badeaufsicht und deren Pflichten an Badestellen in den Kommunen?

6.2 Wie bewertet die Staatsregierung die im Urteil des BGH erwähnte Richtlinie R 94.05 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. zur Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebs und deren Anwendung in den Kommunen?

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 1.1 und 1.2 verwiesen.

7.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Möglichkeit, mit dem Erlass einer Bayerischen Badeverordnung, die 2013 ausgelaufen ist, Haftungsrisiken zu minimieren und die Bürgerinnen und Bürger zu sensibilisieren?

Die zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflichten folgen aus allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen, die im Bundesrecht wurzeln (insb. § 823 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist derjenige, der eine Gefahrenlage – gleich welcher Art – schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer

möglichst zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren.

Welche konkreten Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich sind, folgt stets im Einzelfall daraus, welche Vorkehrungen notwendig und zumutbar sind, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.

Eine verbindliche Einwirkung auf den Haftungsmaßstab – etwa in Gestalt einer Absenkung der haftungsrelevanten Pflichten – durch landesgesetzliche Regelungen wie insbesondere sicherheitsrechtliche Verordnungen ist nicht möglich. So sieht sich der BGH in ständiger Rechtsprechung durch öffentlich-rechtliche Verhaltensstandards nicht daran gehindert, den Sorgfaltsaufwand des Schädigers eigenständig und unabhängig zu würdigen. Insbesondere stellen demnach Vorschriften des öffentlich-rechtlichen Sicherheitsrechts keine für das Deliktsrecht verbindliche und abschließende Regelung der Sorgfaltspflichten der Adressaten dieser Vorschriften dar. Eine sicherheitsrechtliche Verordnung kann daher im jeweiligen Einzelfall – wenn ihre Anforderungen eingehalten sind – lediglich als möglicher Anhaltspunkt für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht dienen; eine aus Sicht des Verkehrssicherungspflichtigen rechtssichere Beschränkung der zivilrechtlich maßgeblichen Anforderungen auf das in der Verordnung Niedergelegte ist jedoch unmöglich.

7.2 Inwiefern bestehen aus Sicht der Staatsregierung Möglichkeiten zur Einschränkung privatrechtlicher Verkehrssicherungspflichten der Kommunen insbesondere durch Bade- und Nutzungsordnungen?

Durch kommunale Satzung, wie sie in einer Bade- oder Nutzungsordnung zur Regelung des Betriebs bei einem öffentlich-rechtlich ausgestalteten Nutzungsverhältnis liegt, kann die nach Amtshaftungsgrundsätzen gegen die Kommune gerichtete Haftung ohne besondere gesetzliche Grundlage nicht ausgeschlossen werden, da das Staatshaftungsrecht außerhalb der Reichweite des kommunalen Satzungsrechts liegt (vgl. BGH, Urteil vom 17.05.1973, III ZR 68/71). Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 7.1 verwiesen.

7.3 Inwiefern bestehen aus Sicht der Staatsregierung Möglichkeiten zur Einschränkung privatrechtlicher Verkehrssicherungspflichten der Kommunen insbesondere durch Allgemeine Geschäftsbedingungen?

Nach § 309 Nr. 7 Buchst. a BGB ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders (der Geschäftsbedingungen) oder von dessen Erfüllungsgehilfen beruhen, unwirksam.

8.1 Erwägt die Staatsregierung, sich dafür einzusetzen, die Amtshaftung mit Blick auf Badeunfälle an Badestellen in den Kommunen gesetzlich zu beschränken oder auszuschließen?

Erwägungen zur gesetzlichen Beschränkung oder zum Ausschluss der Amtshaftung mit Blick auf Badeunfälle an Badestellen in den Kommunen werden derzeit im Wesentlichen aus den folgenden Gründen nicht angestellt:

Eine gesetzliche Beschränkung der Amtshaftungsgrundsätze (§ 839 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 34 Satz 1 Grundgesetz –GG) würde eine im Einzelfall eingreifende allgemeine deliktische Haftung nach §§ 823, 831 BGB unberührt lassen.

Initiativen für eine einschlägige Haftungsbeschränkung oder einen Haftungsausschluss im Amtshaftungsrecht wären im Übrigen aller Voraussicht nach ohne Aussicht auf Erfolg.

Eine landesgesetzliche Regelung scheidet aus. Selbst wenn zugrunde gelegt wird, dass dem Landesgesetzgeber durch Art. 34 GG, Art. 77 Einführungsgesetzbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) bestimmte Regelungsspielräume für den Bereich der Staatshaftung belassen sind, wären diese unbehelflich:

Zwar kann nach herrschender Auffassung die Norm zur landesgesetzlichen Einschränkung der Amtshaftung genutzt werden; in einem solchen Fall tritt an die Stelle der Staatshaftung bzw. hier der Haftung der Kommune (§ 839 BGB i. V. m. der Überleitung in Art. 34 GG) jedoch diejenige des konkret tätigen Amtswalters (§ 839 BGB ohne Überleitung), was fraglos keinesfalls sachgerecht oder wünschenswert wäre. Eine landesgesetzliche Regelung, die im Ergebnis dazu führt, dass der geschädigte Bürger weder den Staat oder die Kommune noch den tätigen Amtswalter als Schuldner hat, ist nicht möglich.

Eine Modifikation der Amtshaftung müsste folglich im Bundesrecht ansetzen.

Der anspruchsbegründenden Norm selbst (§ 839 BGB) wurden seit Inkrafttreten des BGB über die ursprünglich enthaltenen Beschränkungen hinaus (anderweitige Ersatzmöglichkeit bei Fahrlässigkeit, Richterspruchprivileg, fahrlässiger Nichtgebrauch eines Rechtsmittels) keine weiteren Ausschluss- oder Beschränkungstatbestände angefügt. Sondergesetzliche Ausnahmen sind äußerst vereinzelt und restriktiv. Es bestünden bereits mit Blick auf die Systemwidrigkeit einer speziellen Regelung für die Haftung der Kommunen im Zusammenhang mit Verkehrssicherungspflichten bei Badegewässern keine realistischen Aussichten, den Bundesgesetzgeber zu einer entsprechenden Regelung zu bewegen.

Unabhängig davon ist auch zu berücksichtigen: Eine Haftung – sowohl nach Amtshaftungs- als auch nach allgemeinem Deliktsrecht – ist nach geltendem Recht nur begründet, wenn dem Schädiger tatsächlich ein schuldhafter Pflichtenverstoß zur Last fällt, der zu einem Schaden des Geschädigten geführt hat. Es erschiene unter Wertungsgesichtspunkten und aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht unproblematisch, für solche Fälle eine Haftung auszuschließen und geschädigten Bürgern somit nach bisherigem Recht berechnete Ansprüche zu entziehen. Zu berücksichtigen ist insoweit auch, dass die in Rede stehenden Haftungsrisiken versicherbar und regelmäßig durch die Kommunale Haftpflichtversicherung versichert sind.

8.2 Welche sonstigen Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, der Unsicherheit in den betroffenen Städten und Gemeinden mit Blick auf Haftungsrisiken an Badestellen, die in ihrem Hoheitsgebiet liegen, entgegenzuwirken?

Die Staatsregierung wird die Diskussion weiter aufmerksam beobachten und die oben dargestellte Rechtslage bei entsprechenden Anlässen und Anfragen jeweils verdeutlichen. Im Übrigen wird auf die bereits genannten Maßnahmen hingewiesen.

